

SolPEG Blendgutachten Michelfeld - Ergänzung

Zur Überprüfung der im SolPEG Blendgutachten vom 10.06.2022 dargestellten Ergebnisse für den Immissionsort P4 (Messpunkt P4) wurden weitere Quellen herangezogen und am 28.09.2022 eine Ortsbegehung inkl. Landvermessung durchgeführt. Die daraus resultierenden Simulationsergebnisse und Bewertungen sind in dieser Stellungnahme/Ergänzung dokumentiert.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Blendgutachtens wurden sowohl aktuelle Satellitenbilder, verfügbare Höhenangaben als auch der öffentliche Bebauungsplan für das „Dorfgebiet am Hohenfelder Weg“ analysiert. Aus den verfügbaren Quellen war seinerzeit nicht ersichtlich, dass abweichend vom Bebauungsplan an der betreffenden Stelle eine Werkshalle errichtet wurde. Vielmehr wurde davon ausgegangen, dass sich in dem Bereich ein Wohnhaus befindet mit entsprechenden Eigenschaften für die Immissionsanalyse (Höhe, Fenster usw.).

Die folgenden Bilder zeigen die ursprünglich zu Grunde gelegte und die aktuelle Bebauung.



Bild 1: Satellitenaufnahme 10.10.2018 (Blendgutachten)



Bild 2: Satellitenaufnahme 19.07.2022 (aktuell)

Sinn und Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetz ist es „... Menschen, Tiere ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen ...“ (§1 BImSchG¹). Auch bei einer Werkshalle handelt es sich um eine „schutzwürdige Zone“ im Sinne der LAI Lichtleitlinie, da sich dort wie auch im Bereich von Wohnhäusern ebenfalls Menschen aufhalten können.

Die im Bereich von Messpunkt P4 untersuchten Gebäude und nun auch die in Bild 2 sichtbare Werkshalle sind gewerblicher Art und vor diesem Hintergrund spielen die Nutzungsart, die Betriebsöffnungszeiten und der damit einhergehende Aufenthalt von Personen durchaus eine Rolle bei der Beurteilung von rein rechnerisch ermittelten, theoretisch möglichen Reflexionen.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_1.html

Entscheidend für die Beurteilung einer potentiellen Blendwirkung ist allerdings der Umstand, dass die theoretisch berechneten Reflexionen im Bereich von Messpunkt P4 in der Realität keine Auswirkungen haben, da in der Werkshalle keine Fenster in Richtung der PV Anlage (bzw. in Richtung der Immissionsquelle) vorhanden sind.

Die folgenden Fotos der Ortsbegehung zeigen den Blick von der Fläche der PV Anlage in Richtung Werkshalle bzw. Messpunkt P4.

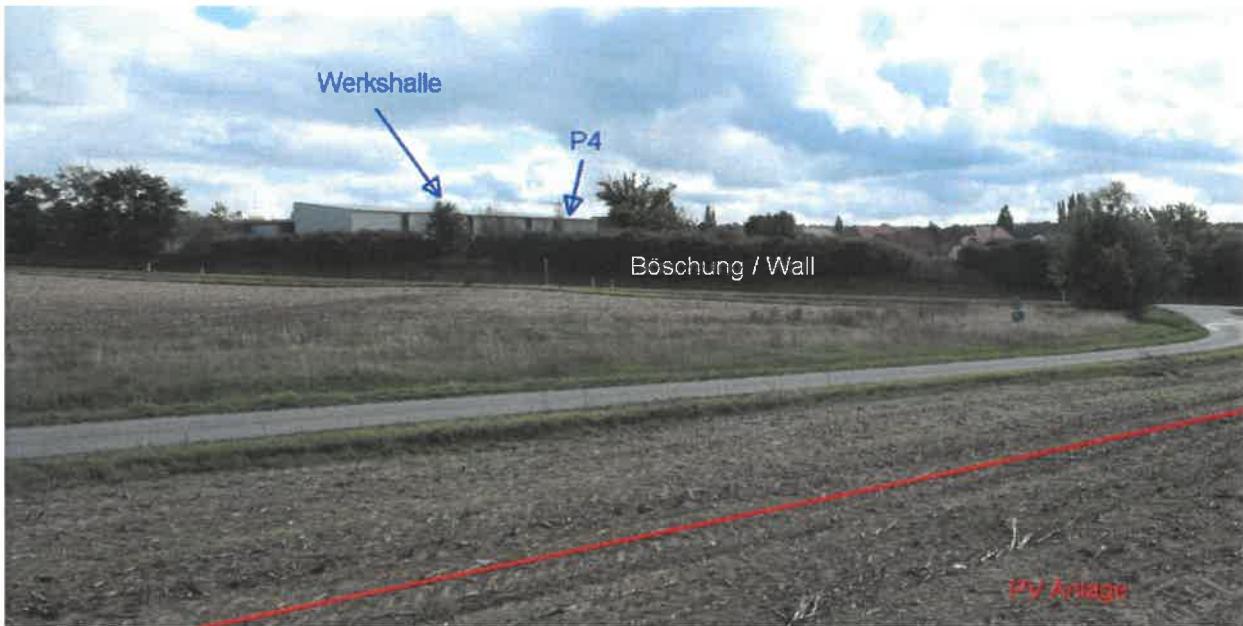


Bild 3: Blick von der Fläche der PV Anlage in Richtung Südosten (Quelle: Auftraggeber, Ausschnitt)



Bild 4: Blick von der Fläche der PV Anlage in Richtung Osten (Quelle: Auftraggeber, Ausschnitt)

Darüber hinaus zeigen die Fotos, dass der Lärmschutzwall entlang der St2420 einen direkten Sichtkontakt zur PV Anlage verhindert. Auf diesen Umstand wurde im SolPEG Blendgutachten bereits hingewiesen aber aufgrund der seinerzeit vorhandenen Höhenangaben wurde der Aspekt unzureichend berechnet. Die Böschung ist in der Realität höher als in den verfügbaren Datenquellen angegeben.

Erst von einer erhöhten Position aus (Drohne, ca. 80 m Höhe) ist der Parkplatz und das Werkstor (mit Fenstern nur im oberen Bereich) überhaupt einsehbar. Die weiter östlich gelegenen Gebäude und Flächen haben aufgrund der Höhe der Werkshalle ohnehin keinen Sichtkontakt zur PV Anlage.



Bild 5: Blick in ca. 80 m Höhe in Richtung der Werkshalle (Quelle: Auftraggeber, Ausschnitt)

Das folgende Foto zeigt den Blick aus Richtung Westen auf die Werkshalle, links im Bild ist der Lärmschutzwall zu sehen.



Bild 6: Blick in Richtung Osten auf die Werkshalle (Quelle: Auftraggeber, Ausschnitt)

Zusätzlich zur Ortsbegehung und der Fotodokumentation wurde durch einen Sachverständigen eine Landvermessung durchgeführt um die tatsächlichen Höhen der örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln. Die Ergebnisse bestätigen die im Blendgutachten getroffenen Annahmen deutlich und belegen, dass im Bereich von Messpunkt P4 kein direkter Sichtkontakt zur PV Anlage vorhanden ist.

Die folgende Skizze zeigt die Höhenlinien der Landvermessung. Insbesondere der Bereich des Lärmschutzwalls ist höher als ursprünglich angenommen. Die Originaldaten (u.a. Dreiecksvermaschung) können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.



Bild 7: Skizze der Höhenlinien im Bereich der PV Anlage und Umgebung (Quelle: Google Earth / SolPEG)

Die im SolPEG Blendgutachten dargestellten Simulationsergebnisse sind in der Realität nicht anwendbar und daher sind die Ausführungen im Blendgutachten zum Messpunkt P4 hinfällig. Vielmehr kann aufgrund der neuen Datenlage und der weiteren Analysen eine Beeinträchtigung von Anwohnern und Mitarbeitern im Bereich von Messpunkt P4, bzw. eine „erhebliche Belästigung“ durch Reflexionen im Sinne der LAI Lichtleitlinie ausgeschlossen werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass nach aktueller Gesetzgebung der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient und somit höher wiegt als Einzelinteressen. Darüber hinaus bestätigt ein aktuelles Urteil des OLG Braunschweig² die grundsätzlich fehlenden Bewertungsgrundlagen für Reflexion durch Sonnenlicht. Die Ausführungen der LAI Lichtleitlinie und die darin angegeben Zahlen bzw. „Richtwerte“ sind rechtlich nicht bindend und können lediglich im Einzelfall als Orientierung herangezogen werden.

² <https://oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/wenn-sonnenlicht-stört-nachbarrechtsstreitigkeit-wegen-reflexionen-einer-photovoltaikanlage-214293.html>

Fazit

Die Ergebnisse der Ortsbegehung und die interne Nachsimulation der PV Anlage bestätigen die Einschätzung, dass an den untersuchten Immissionsorten insbesondere am Messpunkt P4 keine „erheblichen Beeinträchtigungen“ im Sinne der LAI Lichtleitlinie auftreten können. Die weiteren Aussagen des SolPEG Blendgutachtens vom 10.06.2022 behalten ihre Gültigkeit und es bestehen aus blendenschutztechnischer Sicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Hamburg, den 17.10.2022


Dieko Jacobi / SolPEG GmbH